

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.267.989

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1779/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergleich der Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit vor der Corona Krise und während der Corona Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Wie hoch waren die gesamten Ausgaben des Ministeriums für Werbung, Inserate, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im Zeitraum von*
  - a. *1.1.2020 bis zum 15.3.2020*
  - b. *16.3.2020 bis zum 25.4.2020*
- *Wie hoch waren die Ausgaben des Ministeriums für Werbung, Inserate, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in diversen Printmedien (Tages- Wochenzeitungen, Magazinen etc.) im Zeitraum von*
  - a. *1.1.2020 bis zum 15.3.2020*
  - b. *16.3.2020 bis zum 25.4.2020*

*Bitte Aufgliederung nach den einzelnen Anbietern und Leistungsempfängern (Herausgeber).*

- *Wie hoch waren die Ausgaben des Ministeriums für Werbung, Inserate, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in diversen online Medien (inkl. TV und Radio) im Zeitraum von*
  - a. *1.1.2020 bis zum 15.3.2020*
  - b. *16.3.2020 bis zum 25.4.2020*

*Bitte Aufgliederung nach den einzelnen Anbietern und Leistungsempfängern (Medieninhaber).*

- *Nach welchen Kriterien wurden die einzelnen Aufträge erteilt?*
- *Wie hoch waren die Ausgaben die konkret im Zusammenhang mit der Corona Krise durch die Leistungen von Werbeagenturen entstanden sind?*

In meinem Vollziehungsbereich, wie sich dieser aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 ergibt, entstanden keine Kosten im Sinne der Anfrage.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1784/J vom 28. April 2020 durch den Bundeskanzler verweisen.

Mag. Karoline Edtstadler

